



Antwort zur Anfrage Nr. 1784/2011 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Wohnwagenansammlung auf dem Kundenparkplatz des Real-Einkaufsmarktes in Bretzenheim (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1. Ist die Nutzung des Parkplatzbereiches genehmigungs- und gebührenpflichtig, auch wenn es sich um Privatgelände handelt?

Da es sich bei dem Gelände, wie bereits in der Anfrage erwähnt, um ein Privatgelände handelt, existiert keine Genehmigungs- und Gebührenpflicht.

zu 2. Welche rechtlichen Möglichkeiten bietet die Gefahrenabwehrverordnung oder andere Vorgaben der Stadt Mainz, um das Campieren mit Wohnwagen etc. auf dafür nicht vorgesehenen Flächen im Stadtgebiet zu unterbinden?

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt nur auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in den öffentlichen Anlagen. Sie gilt nicht auf Privatgelände.

zu 3. Wurden Gespräche über diese Problematik mit der Geschäftsleitung des Real-Marktes geführt?

a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b) Wenn nein, warum nicht?

Da es sich, wie bereits zu den anderen Punkten erwähnt, um Privatgelände handelt, liegt es im eigenen Verantwortungsbereich des jeweiligen Eigentümers oder Pächters, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Der Verwaltung ist jedoch durch Kontakte anlässlich ähnlicher Situationen in diesem Bereich bekannt, dass die Eigentümer der Fläche mit einer Nutzung dieser Art nicht einverstanden sind. Über die rechtlichen Möglichkeiten wurden die Eigentümer informiert.

zu 4. Steht es grundsätzlich jedem Bürger offen, in diesem Parkbereich zu campen, oder ist das ein Privileg bestimmter Gruppen?

Da es sich um Privatgelände handelt, steht es jedem Bürger offen, sich mit dem entsprechenden Eigentümer zu einigen. Bei einer gewerblichen Vermietung auf Dauer unterliegt der Eigentümer des Geländes ggfls. der Campingplatzverordnung.

zu 5. Wer ist für die fachgerechte Müllentsorgung und Abwasserentsorgung dort zuständig und wer kommt für die Kosten auf?

Aufgrund entsprechender Hinweise wurden in dem in der Nähe gelegenen Wäldchen Abfälle vorgefunden, die jedoch nachweislich bereits vor dem Eintreffen der Landfahrer vorhanden waren und nicht auf diesen Personen-

kreis zurückzuführen sind.

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises durch die Vollzugsbediensteten hatten die Landfahrer Kontakt mit dem Entsorgungsbetrieb aufgenommen, um die Entsorgungsfrage zu klären. Daraufhin wurde durch den Entsorgungsbetrieb gegen Bezahlung ein Abfallcontainer aufgestellt und die Müllentsorgung erfolgte ordnungsgemäß.

Die weiteren allgemeinen Fragen werden durch das 17- Umweltamt in eigener Zuständigkeit beantwortet.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter